**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Ministerium der innern Angelegenheiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach feinem Gemiffen ju Schaten.

4. Diese Schahung foll ein jeder Steuerpflichtige und ihr Durchgang fann niemals gestattet werden. gehalten fenn , dem Diffriftseinnehmer in Beit von drei Tagen nach gemachter Ungeige einzugeben.

Commiffarius bes vollziehenden Direktoriums Die eine mes auf den Centner unterworfen.

gegebnen Schafungen einfenden.

6. Dem Commiffarius ift anbefohlen, alle erfo, gang gestattet wird, find ebenfalls einer Abgabe von berliche Erkundigungen bei rechtschaffnen und verstan zwen Franken, sunfzig Centimes unterworfen. Digen Mannern einguziehen, um gu erfahren, ob bie gemachten Angaben mit bem muthmaßlichen Ber mögenszustand des Anzeigenden übereinstimmen.

7. Es ift ihnen unter ber frengften Berantwort lichfeit anbefohlen, die Taxe nach Maafigabe diefer Schatzungen ohne einigen Aufschub durch die Diffrifts: einnehmer einziehen zu laffen, und gegen alle Saum: von Transit, Bewilligungen beauftragt ift. felige, fo wie gegen alle, welche falfche Angaben gemacht hatten, nach aller Strenge bes Gefetzes vom 24. April und des Beschlusses vom 2. Mai gu vers fahren, und lettere nebft ber gefeglichen Strafe, bem gewöhnlichen Richter ale Meineidige gur Beftrafung ju übergeben.

8. Diefer Befchluß foll bem Finangminifter gur Wolltiehung übergeben, und in jedem Kanton, in welchem ein aufferordentlicher Commissarius aufgestellt ift, durch schleunigen Drut befannt gemacht werden.

Also beschloffen in Bern, den 17. Brachm. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Ramen bee Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Bu brufen und publiciren anbefohlen;

Der Minifter der Juftig und Poliget,

F. B. Mener.

# Ministerium der innern Angelegenheiten.

den gu bewilligen, fo , daß biefelben bei bem Bureau Birfung hervorbringen. von Bourglibre eingebracht, und bei bemjenigen von Oppenheim nahe bei Maing wieder ausgeführt wer! ben follen. Die Bedinge Diefer Durchfuhr Erlaubniff find folgende:

1. Alle englischen Waaren, beren Ginfinhr in

an Gelb ober Gelbewerth, überhaupt anzugeben, und Franfreich burch bas Gefet bom 10. Brumaire bes 5. Jahrs unterfagt ift, werden davon ausgenommen,

2. Diejenigen Baaren , die in dem Gefete bont 9. Floreal letthin angeführt find, werden der dafelbft 5. Die DiffriftBeinnehmer follen taglich bem bestimmten Abgabe von zwei Franken, funfzig Centis

3. Alle übrigen Waaren, für welche ber Durche

Die helvetischen Sandelsleute, Die Diese Berfit gung ju benuten im Falle fiid, werben in Ermare tung bes Zeitpunktes, da die Bollziehung bes hans belstraftats dieselbe überflüßig machen wird, fich an ben franfischen Rriegscommiffar Roftaing in Bafel wenden, der von dem Obergeneral gur Ertheilung

Bern, den 22. Brachm. 1799.

Der Minifter der innern Angelegenheiten, Rengger.

## Artegeministerium.

Auszug eines Schreibens des 3. Clavel, Generaladiutanten bei der helvetischen Armee, an den B. Kriegsminister.

Arau, den 14. Jun.

Ich ergreife biefe Gelegenheit, B. Minifter, um Ihnen ein Wort von dem edeln Betragen bes Grenadiere Cheffer von Montreue, im erften Bataillon bes Lemans, zu fagen. Diefer brave Krieger bewies in allen Befechten eine Unerschrofenheit ohne gleichen; immer war er der erfte, der vortrat, wenn man Freie willige verlangte; und er allein machte ofters vier bis funf Gefangene auf einmal; endlich befam er in letten Rampfe vor dem Rutzuge von Zürich, bei Bertheidigung einer Redoute, einen Schuf in Die Schulterfuge, (oder den Oberarm, da, wo er mit der Schulter zusammenhangt.) Den andern Lag, als ich die Bermundeten im Spitale besuchte, fragte Der Gen. Maffena hat dem Bollziehungsbirefto fich ibn, ob er Schmerzen litte ? Wirflich hatte de vium angekundigt, daß er von feiner Regierung bes das Aussehen dazu: allein er vergaß feines Leidens, vollmachtigt fen, ben Durchgang helvetischer Kauf, gedachte nur berjenigen, die das Vaterland bedrohten, mannsmaaren, die für neutrale oder mit Franfreich in und erwiederte mir : "Ift die Redoute noch unfer ?" freundschaftlichen Verhaltniffen stehende Gegenden von Diese Untwort rührte mich tief in der Seele, und Deutschland bestimmt find, über den franklischen Bollich zweiste nicht, sie werde auf Sie ebendieselbe

Untergeichnet : Clave !.

Dem Original gleichlautenb;

Der Chef des Gefretariats des Rriegsminiffere Unterzeichnet: Jomini.